

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 17/11 BH

L 3 AS 4729/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 3273/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
16. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, wendet sich in der Sache gegen die Absenkung der Regelleistung für drei Monate nach § 31 Abs 3 und 6 SGB II um jeweils 71,80 Euro (mithin 20 %). Gegen den Bescheid des Beklagten vom 26.2.2010 und 16.4.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2010 hat er Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben, die ohne Erfolg geblieben ist (*Gerichtsbescheid des SG vom 6.9.2010*). Gegen den Änderungsbescheid vom 16.4.2010 hat der Kläger zudem Widerspruch eingelegt und nach Erlass des Widerspruchsbescheides (vom 31.5.2010) am 24.6.2010 erneut Klage zum SG erhoben, die das SG wegen doppelter Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen hat (*Gerichtsbescheid vom 6.9.2010*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg nach (der mündlichen Verhandlung vorangegangenen) Hinweis als unzulässig verworfen, weil die Berufungssumme nicht erreicht sei (*Urteil vom 16.2.2011*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht erkennbar. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Soweit das LSG entschieden hat, die



Berufung sei nicht statthaft, weil die Berufungssumme des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nicht erreicht sei, ist eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht erkennbar. Die vom Kläger in der Sache aufgeworfenen Rechtsfragen sind einer Klärung im Revisionsverfahren nicht fähig, weil es an einem Sachurteil des LSG fehlt.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

